

für den Papst kaum akzeptabel gewesen wäre. Am Ende waren die Vorschläge Heinrichs VI. auch in der mutmaßlichen Briefform nicht zu vermitteln. Das Schreiben wurde obsolet und scheint in der päpstlichen Kanzlei verblieben zu sein. Bei der Abfassung der betreffenden Passage in den *Gesta Innocentii* hätte es dann vorgelegen – freilich mit der so bedeutsamen Manipulation, die den Brief Heinrichs VI. in ein Testament verwandelte.

Ob in einen Brief gefaßt oder nicht, inhaltlich liegt mit dem Text eine Zusammenstellung von Punkten vor, die Heinrich VI. dem Papst vorschlug, um auf dieser Basis mit ihm einen Vertrag abzuschließen. Nach modernem Sprachgebrauch handelt es sich um eine Punktation. Der Text trägt einen vorläufigen Charakter, erst ein von beiden Seiten ratifizierter Vertrag wäre rechtlich bindend gewesen. Die Betrachtung der einzelnen Punkte hat sich aus methodischen Gründen gänzlich an den in den *Gesta Innocentii* überlieferten Wortlaut zu halten. Auf jegliche Emendation ist zu verzichten, da es keine Lösung bedeuten kann, den Wortlaut im Sinne einer passenden Interpretation zurechtzubiegen⁵⁰. Der Ausgangshypothese würde auf diese Weise die Grundlage entzogen. So ist auch die Bemerkung in der Rahmenerzählung der *Gesta* ernst zu nehmen, wonach das Dokument die mitgeteilten Formulierungen unter anderem (*inter cetera*) enthält, also nicht vollständig, dies allerdings wörtlich (*de verbo ... ad verbum*). Daraus darf geschlossen werden, daß der überlieferte Text weitgehend zuverlässig ist, daß am Anfang und am Ende der überlieferten Fassung aber etwas fehlen kann.

Trotz aller gebotenen Zurückhaltung erweist es sich als notwendig, den kaiserlichen Vertragsvorschlag am Beginn des überlieferten Textes zumindest sinngemäß zu ergänzen. Den sicheren Hinweis hierauf liefert die einleitende Aussage in Punkt 4, welche die territorialen Bestimmungen zur Gegenleistung *pro hac confirmatione imperii et regni* durch den Papst erklärt. In Punkt 3 ist in dieser Hinsicht allerdings nur vom Imperium die Rede. Eine entsprechende Formulierung für das Königreich fehlt, obwohl sich die Punkte 1 und 2 ausschließlich

CSENDES, S. 327, das Dokument habe die Gestalt einer formlosen Niederschrift gehabt. Er selbst stellt ebd. S. 100 fest, daß Verträge dieser Art objektiv, also in der 3. Person, formuliert worden seien.

50) PFAFF, *Gesta* (wie Anm. 7) S. 104, versucht, den seiner Ansicht nach verfälschten Text durch eine teilweise Rekonstruktion der Urfassung richtigzustellen, und gelangt dabei zu einem Ergebnis, das in keiner Weise überzeugen kann.